

Steuergesetz (StG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	Steuergesetz (StG)			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>		<div style="border: 3px double black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Abweichende Anträge der Kommission VWA: Seiten 36, 43</p> </div>	
	I.			
	<p>Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 17 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p> <p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>c) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.</p>	<p>§ 17 Abs. 1, Abs. 2</p> <p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>c) (geändert) <u>mit</u> im Kanton [...] <u>gelegenen Grundstücken</u> handeln.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p>	<p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>g) (geändert) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten [...];</p> <p>h) (neu) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 29 4. Bewegliches Vermögen</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich Kapitalzahlungen</p> <p>2. aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p>	<p>§ 29 Abs. 1</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich Kapitalzahlungen</p> <p>2. (geändert) aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie <u>im Erlebensfall oder bei Rückkauf</u>, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 32 7. Übrige Einkünfte</p> <p>¹ Steuerbar sind auch</p> <p>e) die einzelnen Gewinne über Fr. 1'000.– aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung;</p>	<p>§ 32 Abs. 1</p> <p>¹ Steuerbar sind auch</p> <p>e) Aufgehoben.</p>			
<p>§ 33 II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:</p> <p>k) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 ¹⁾ erzielten Gewinne.</p>	<p>§ 33 Abs. 1</p> <p>¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:</p> <p>k) (geändert) <u>Gewinne, die [...] in Spielbanken [...] mit Spielbankenspielen erzielt werden, die gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) ²⁾ vom [...] 29. September 2017 [...] zugelassen sind, wenn diese Gewinne [...] nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</u></p>			

¹⁾ SR [935.52](#)

²⁾ SR.XXX.XX

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</p>	<p>k^{bis}) (neu) einzelne Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die jeweils gemäss dem BGS zugelassen sind;</p> <p>k^{ter}) (neu) Gewinne aus Kleinspielen, die gemäss dem BGS zugelassen sind;</p> <p>l) (geändert) [...] <u>einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. [...] 1'000.– aus [...] Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 39 4. Privatvermögen</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.</p>	<p>§ 39 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten <u>gleichgestellt</u> sind Investitionen [...], die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, <u>sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.</u></p> <p>^{2bis} Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gemäss Absatz 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 40 5. Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>o) 5 % von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 32 Abs. 1 lit. e), jedoch höchstens Fr. 5'000.– als Einsatzkosten;</p>	<p>§ 40 Abs. 1</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>o) (geändert) 5 % als <u>Einsatzkosten</u> von den einzelnen Gewinnen aus [...] <u>der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 33 Abs. 1 lit. [...] kbis- steuerfrei sind</u>, jedoch höchstens Fr. [...] <u>5'000.– [...] . Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 33 lit. kbis werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.– abgezogen;</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 63 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p> <p>¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p> <p>² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.</p>	<p>§ 63 Abs. 1, Abs. 2</p> <p>¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>c) (geändert) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben [...];</p> <p>d) (neu) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p> <p>² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie</p> <p>b) (geändert) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln [...].</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 73a (neu) ^fbis) Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</p> <p>¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20'000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p>			
<p>§ 88 I. Allgemeine Mindeststeuer</p>	<p>§ 88 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Neu gegründete Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind in den ersten fünf Jahren nach Gründung von der Mindeststeuer befreit. Bei Umwandlungen gemäss § 28 Abs. 1 lit. b wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist die Dauer des Bestehens der Personenunternehmung angerechnet.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 99a c) Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton</p> <p>¹ Wird ein ausserkantonales Ersatzgrundstück, dessen Erwerb zu einem Steueraufschub gemäss den §§ 98 oder 99 geführt hat, innert fünf Jahren ohne erneute Ersatzbeschaffung veräussert, wird der im Kanton Aargau aufgeschobene Grundstückgewinn nachträglich besteuert. Das Recht zur nachträglichen Veranlagung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das ausserkantonale Ersatzgrundstück veräussert wurde.</p>	<p>§ 99a Aufgehoben.</p>			
<p>§ 117 4. Abgeltene Steuer</p> <p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Einkommenssteuern. Vorbehalten bleiben die §§ 118 und 119.</p>	<p>§ 117 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 118 III. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung 1. Ergänzende ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Die Quellensteuerpflichtigen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 19 Abs. 1 sinngemäss.</p>	<p>§ 118 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) III. [...] <u>Nachträgliche ordentliche Veranlagung</u> 1. [...] <u>Von Amtes wegen (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ [...] <u>Personen, die gemäss § 112 Abs. 1 der [...] Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt [...].</u> <u>wenn:</u></p> <p>a) (neu) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder</p> <p>b) (neu) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, für die sie nicht der Quellensteuer unterliegen.</p> <p>² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person gemäss Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>³ Personen mit Vermögen und Einkünften gemäss Absatz 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.</p>			
	<p>§ 118a (neu) 2. Auf Antrag</p> <p>¹ Personen, die gemäss § 112 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen gemäss § 118 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.</p> <p>² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p>³ Der Antrag muss bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Beim Wegzug aus der Schweiz ist der Antrag spätestens im Zeitpunkt der Abmeldung einzureichen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 118b (neu) 3. Verhältnis zur Quellensteuer</p> <p>¹ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.</p> <p>² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p> <p>³ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 119 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellensteuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr den durch den Regierungsrat festgelegten Betrag, wird bei steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen dieser Person und des andern Ehepartners durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.</p> <p>² In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn die durch den Regierungsrat festgelegte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.</p>	<p>§ 119 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>³ Auf die Erhebung der Quellensteuer kann verzichtet werden, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber oder die steuerpflichtige Person hinreichende Sicherheit leistet oder wenn die Erhebung der Steuer im ordentlichen Verfahren auf Grund der gesamten Umstände als gesichert erscheint.</p>				
<p><i>5.2. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz</i></p>	<p>Titel nach § 119a (geändert) <i>5.2. Quellensteuern für natürliche [...] Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz</i></p>			
<p>§ 120 Steuerpflicht und Steuerberechnung I. Begriffsbestimmung</p> <p>¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 121 ff. gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>	<p>§ 120 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 121 II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p>	<p>§ 121 Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>^{1bis} Davon ausgenommen sind:</p> <p>a) Die Besteuerung der Seeleute an Bord eines Hochseeschiffes;</p> <p>b) Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 119a unterliegen.</p>			
<p>§ 122 III. Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten</p> <p>⁴ An Stelle der tatsächlichen Gewinnungskosten kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden, dessen Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.</p>	<p>§ 122 Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ [...] <u>Die Gewinnungskosten [...] werden [...] pauschal berücksichtigt und betragen:</u></p> <p>a) (neu) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;</p> <p>b) (neu) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern und Referenten.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 125b (neu) VI^{ter}. Nachträgliche ordentliche Veranlagung a) Von Amtes wegen</p> <p>¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person durchgeführt werden.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 125c (neu) b) Auf Antrag</p> <p>¹ Personen, die gemäss § 121 der Quellensteuer unterliegen, können unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen für jede Steuerperiode bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oderc) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 125d (neu) c) Verhältnis zur Quellensteuer</p> <p>¹ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> <p>² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p> <p>³ Bei Zweiverdienerhepaaren kann eine Korrektur des satzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.</p>			
<p>§ 126 VII. Abgegoltene Steuer</p> <p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons- und Gemeindesteuern; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.</p>	<p>§ 126 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 127 I. Verfahrenspflichten und Haftung 1. Pflichten der Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung a) Im Allgemeinen</p> <p>² Sie sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere</p> <p>c) den Steuerbezug auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;</p> <p>f) steuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (§ 119) unterliegen, dem Kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden;</p>	<p>§ 127 Abs. 2</p> <p>² Sie sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere</p> <p>c) (geändert) den [...] <u>Quellensteuerabzug</u> auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;</p> <p>f) Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 129a (neu) Notwendige Vertretung</p> <p>¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen.</p> <p>² Personen, die gemäss § 125c eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer auf dem Erwerbseinkommen. § 187 Abs. 2 gilt sinngemäss.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 131 II. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis 1. Ausserkantonale Steuerpflichtige</p> <p>¹ Bei steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Kanton überweist das Kantonale Steueramt die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons.</p>	<p>§ 131 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) II. Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis [...] (Überschrift geändert)</p> <p>¹ [...] <u>Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die [...] Quellensteuer gemäss diesem Gesetz in folgenden Fällen:</u></p> <p>a) (neu) für Arbeitnehmer gemäss § 112, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben;</p> <p>b) (neu) für Arbeitnehmer gemäss § 121 Abs. 1 lit. a, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren Wochenaufenthalt im Kanton haben;</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>c) (neu) für Personen gemäss den §§ 121 sowie 123–125a, wenn er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung im Kanton hat. Wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, gilt für die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer das Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;</p> <p>d) (neu) für Personen gemäss § 122, die ihre Tätigkeit im Kanton ausüben.</p> <p>² Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer der zuständigen Bezugsbehörde des Kantons Aargau.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 131a (neu) Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist in den folgenden Fällen die Veranlagungsbehörde gemäss diesem Gesetz zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für Arbeitnehmer gemäss § 131 Abs. 1 lit. a, die am Ende der Steuerpflicht oder der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hatten;b) für Arbeitnehmer gemäss § 131 Abs. 1 lit. b, die am Ende der Steuerpflicht oder der Steuerperiode Wochenaufenthalt im Kanton hatten;c) für Personen gemäss § 131 Abs. 1 lit. c, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton erwerbstätig waren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Der Kanton Aargau hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zuviel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer beziehungsweise der erwerbstätigen Person zinslos zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert.</p> <p>³ Das Kantonale Steueramt leistet den anderen schweizerischen Steuerbehörden bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.</p>			
<p>§ 132 2. Ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner</p> <p>¹ Die von ausserkantonalen Schuldnerinnen und Schuldner nach dem Recht eines andern Kantons abgezogene und überwiesene Quellensteuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.</p>	<p>§ 132 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>² Das Kantonale Steueramt erstattet der steuerpflichtigen Person zu viel geforderte Steuern zinslos zurück; zu wenig bezogene Steuern werden von dieser zinslos nachgefordert.</p> <p>³ Im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen kann die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Steuer nach dem Tarif des zuständigen Kantons erheben und sie direkt diesem Kanton abliefern.</p>				
<p>§ 133 III. Verfahren 1. Durchführung</p> <p>² Zuständig für die ergänzende ordentliche Veranlagung nach § 118 sowie für die nachträgliche ordentliche Veranlagung nach § 119 ist die Veranlagungsbehörde der Gemeinde.</p>	<p>§ 133 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Zuständig für die [...] <u>nachträgliche ordentliche Veranlagung</u> [...] <u>gemäss den §§ 118</u> [...] <u>, 118a, 125b und 125c</u> ist die Veranlagungsbehörde der Gemeinde.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 134 2. Entscheid und Rechtsmittelverfahren</p> <p>¹ Ist die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt ein Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangt werden.</p>	<p>§ 134 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)</p> <p>¹ [...] Die steuerpflichtige Person [...] kann von der [...] <u>Veranlagungsbehörde bis [...] 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden [...] Steuerjahres einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht [...] verlangen, wenn sie:</u></p> <p>a) (neu) mit dem Quellensteuerabzug laut Bescheinigung gemäss § 127 nicht einverstanden ist; oder</p> <p>b) (neu) die Bescheinigung gemäss § 127 von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nicht erhalten hat.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>4 Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.</p>	<p>^{1bis} Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p>4 Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid [...] <u>verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.</u></p>			
<p>§ 136 4. Rückerstattung</p>	<p>§ 136 Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>^{1bis} Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, müssen diese der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 137 5. Bezugsprovision</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für die Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.</p>	<p>§ 137 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für die Mitwirkung eine Bezugsprovision [...] von 1 bis 2 % des gesamten Quellensteuerbetrags, deren Ansatz [...] vom Regierungsrat [...] durch Verordnung festgelegt wird. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 % des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens Fr. 50.– pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.</p>			
<p>§ 140 3. Zahlungsfrist</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung rechnet die Quellensteuer auf Ende jedes Monats ab und reicht die Abrechnung bis zum Ende des der Abrechnungsperiode folgenden Monats dem Kantonalen Steueramt ein.</p>	<p>§ 140 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung rechnet die Quellensteuer auf [...] Ende jedes Monats ab und reicht die Abrechnung [...] innerhalb einer vom Regierungsrat durch Verordnung zu regelnden Frist dem Kantonalen Steueramt ein.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 151 VI. Aufteilung der Erträge</p> <p>² Die gleichen Bestimmungen finden Anwendung auf die erblosen Verlassenschaften, die nach Art. 466, 550 und 555 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ an den Kanton fallen.</p>	<p>§ 151 Abs. 2 (aufgehoben)</p>			
<p>§ 169 IV. Amtspflichten 1. Ausstandspflicht</p> <p>¹ Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn sie oder er</p>	<p>§ 169 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ [...] <u>Der Ausstand im Anwendungsbereich dieses Gesetzes [...] richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die <u>Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007</u> ²⁾ [...].</u></p>			

¹⁾ [SR 210](#)

²⁾ [SAR 271.200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>a) an der Sache ein persönliches Interesse hat;</p> <p>b) mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist, mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verwschwägert ist;</p> <p>c) Vertreterin oder Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;</p> <p>d) gemäss § 16 Abs. 1 lit. d und e des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ in der Sache befangen sein könnte.</p> <p>² Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.</p>	<p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>c) Aufgehoben.</p> <p>d) Aufgehoben.</p>			

¹⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 170 2. Amtsgeheimnis</p> <p>² Eine Auskunft einschliesslich Gewährung der Akteneinsicht ist zulässig, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im aargauischen Recht gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Departement Finanzen und Ressourcen.</p>	<p>§ 170 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Eine Auskunft einschliesslich Gewährung der Akteneinsicht ist zulässig, wenn [...] <u>hierfür</u> eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im aargauischen Recht gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit [...] <u>ein überwiegendes öffentliches Interesse</u> [...] <u>vorliegt</u>. Über entsprechende Begehren entscheidet das Departement Finanzen und Ressourcen.</p>			
<p>§ 171 3. Amtshilfe</p>	<p>§ 171 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)</p> <p>^{1bis} Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann der Regierungsrat durch Verordnung die Steuerbehörden generell ermächtigen, bestimmten Behörden bestimmte Auskünfte zu erteilen oder durch Abrufverfahren zugänglich zu machen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>² Das Departement Finanzen und Ressourcen ist befugt, den Gerichten und den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden Akteneinsicht zu gewähren oder die Steuerbehörden ihnen gegenüber zur Erteilung von Auskünften zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Die gleiche Bewilligung kann für Meldungen an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone erteilt werden, sofern diese Gegenrecht halten und sichergestellt ist, dass das Amtsgeheimnis gewahrt bleibt. Die für die Auskünfte notwendigen Daten können durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.</p>	<p>² Das Departement Finanzen und Ressourcen ist befugt, [...] <u>kantonalen und ausserkantonalen</u> Gerichten und [...] Verwaltungsbehörden [...] Akteneinsicht zu gewähren oder die Steuerbehörden ihnen gegenüber zur Erteilung von Auskünften zu ermächtigen, soweit ein <u>überwiegendes</u> öffentliches Interesse besteht. Die [...] für [...] die Auskünfte notwendigen Daten können durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 200 VIII. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten</p> <p>¹ Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichtes betreffend die in § 1 Abs. 1 lit. a–d vorgesehenen Steuern können die steuerpflichtigen Personen, das Kantonale Steueramt und die Eidgenössische Steuerverwaltung gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes ¹⁾ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erheben.</p> <p>² Im Quellensteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.</p>	<p>§ 200 Aufgehoben.</p>			

¹⁾ SR [642.14](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 223a 3. Natürliche Personen; Vorauszahlungen, Vergütungs- und Verzugszinsen</p> <p>³ Auf geschuldeten und geforderten Steuern, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben.</p>	<p>§ 223a Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Auf geschuldeten und geforderten Steuern, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben. <u>In Nachsteuerfällen richtet sich der Beginn der Verzugszinspflicht nach der ursprünglichen Fälligkeit (§ 223 Abs. 1).</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 234a (neu) 4. Gesetzliches Grundpfandrecht</p> <p>¹ Für die Grundstückgewinnsteuern und für die auf Veräusserungsgewinnen erhobenen Einkommens- und Gewinnsteuern steht dem Kanton und der Gemeinde ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zu (Art. 836 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907).</p> <p>² Wird ein aufgeschobener Gewinn besteuert, besteht das gesetzliche Pfandrecht am Grundstück, dessen Veräusserung zur Besteuerung des aufgeschobenen Gewinns führt.</p> <p>³ Die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts ist beschränkt auf 10 % des Kaufpreises, bei Tausch auf 10 % des Verkehrswertes.</p>		<p><u>Streichung</u> <i>Kommentar: Falls der Grosse Rat die Streichung nicht gutheisst, stellt die Kommission VWA einen Antrag unter Abs. 3 im Sinne eines Eventualantrags.</i></p> <p>³ Die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts <u>wird pauschal mit 3 % des Kaufpreises respektive 3 %</u> des Verkehrswerts bei Tausch veranschlagt. <i>Kommentar: Dieser Antrag gilt im Sinne eines Eventualantrags für den Fall, dass der Grosse Rat die Streichung von § 234a (neu) nicht gutheisst.</i></p>	<p>Festhalten</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>⁴ Das Grundpfandrecht darf nicht beansprucht werden, wenn die veräussernde oder die erwerbende Partei in anderer Form Sicherheit leistet.</p> <p>⁵ Für die Eintragung des Grundpfands erlässt die Bezugsbehörde eine anfechtbare Pfandrechtsverfügung.</p> <p>⁶ Die Bezugsbehörde beantragt bei der Abteilungspräsidentin oder beim Abteilungspräsidenten des Spezialverwaltungsgerichts die vorläufige Eintragung des Grundpfandrechts (Art. 961 ZGB), wenn Gründe bestehen, dass die Fristen gemäss Art. 836 Abs. 2 ZGB nicht eingehalten werden können.</p> <p>⁷ Die Abgaben und Gebühren des Grundbuchamts gehen zu Lasten der für den Bezug zuständigen Behörde.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 254 VI. Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten 2 Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung 4 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in § 238 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.</p>	<p>§ 254 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a) (geändert) bei Verletzung von Verfahrenspflichten [...] <u>3</u> Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung [...] <u>6</u> Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>² Die Verjährung [...] <u>tritt nicht</u> [...] <u>mehr</u> [...] <u>ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Strafbefehl erlassen wurde</u> (§ 245 Abs. 1).</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 255 I. Steuerbetrug</p> <p>¹ Wer zum Zweck einer Steu- erhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich un- wahre Urkunden wie Ge- schäftsbücher, Bilanzen, Er- folgsrechnungen, Lohnaus- weise und andere Bescheini- gungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheits- strafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe oder mit Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft.</p>	<p>§ 255 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Wer zum Zweck einer Steu- erhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich un- wahre Urkunden wie Ge- schäftsbücher, Bilanzen, Er- folgsrechnungen, Lohnaus- weise und andere Bescheini- gungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheits- strafe bis zu [...] <u>3</u> Jahren oder Geldstrafe [...] <u>bestraft</u>. <u>Eine bedingte Strafe kann mit</u> Busse bis zu Fr. [...] <u>10'000.–</u> [...] <u>verbunden werden.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 256 II. Veruntreuung von Quellensteuern</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe oder mit Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft.</p>	<p>§ 256 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu [...] <u>3</u> Jahren oder Geldstrafe [...] <u>bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. [...] 10'000.– [...] verbunden werden.</u></p>			
<p>§ 258 IV. Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 10 Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p>	<p>§ 258 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von [...] <u>15</u> Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der Täterin beziehungsweise dem Täter oder gegenüber einer der in § 238 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als 5 Jahre verlängert werden.</p>	<p>² Die Verjährung [...] <u>tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der [...] Verjährungsfrist [...] ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	II.			
	<p>1. Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 65a (neu) Anfall der Erbschaft an das Gemeinwesen</p> <p>¹ Hinterlässt die Erblasserin oder der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft zu zwei Dritteln an den Kanton und zu einem Drittel an die Gemeinde, in der die zuwendende Person Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder bei ihrem Ableben hatte, oder in der sie verschollen erklärt wurde.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>2. Der Erlass SAR 725.100 (Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 23 Eintragung von Grundpfändern</p> <p>¹ Für die Eintragung von Grundpfändern werden von der jeweiligen Pfandsomme folgende Abgaben, mindestens jedoch Fr. 100.–, erhoben:</p> <p>b) gesetzliche Grundpfandrechte</p> <p>1. zu Gunsten des Verkäufers, der Miterben, der Gemeinde, des Pfrundnehmers oder des Bauhandwerkers: ½ ‰,</p>	<p>§ 23 Abs. 1</p> <p>¹ Für die Eintragung von Grundpfändern werden von der jeweiligen Pfandsomme folgende Abgaben, mindestens jedoch Fr. 100.–, erhoben:</p> <p>b) gesetzliche Grundpfandrechte</p> <p>1. (geändert) zu Gunsten des Verkäufers, der Miterben, <u>des Kantons,</u> der Gemeinde, des Pfrundnehmers oder des Bauhandwerkers: ½ ‰,</p>		<p>Auswirkung auf § 23 Abs. 1 je nach Entscheid zu § 234a:</p> <p>- Bei Streichung von § 234a: <i>Festhalten am geltenden Recht</i></p> <p>- Bei Gutheissung Eventualantrag zu § 234a: <i>Zustimmung zum Ergebnis 1. Beratung</i></p>	<p>Folgeänderung je nach Entscheid zu § 234a</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. Juni 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 22. Oktober 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	<p>1. Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten mit Ausnahme der nachstehenden Ziff. 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>2. Die §§ 117; 118 Abs. 1, 2 und 3; 118a; 118b; 119; 120; 121 Abs. 1bis; 122 Abs. 4; 125b; 125c; 125d; 126; 127 Abs. 2; 129a; 131 Abs. 1 und 2; 131a; 132; 133 Abs. 2; 134 Abs. 1, 1bis und 4; 136 Abs. 1bis; 137 Abs. 1 und 140 Abs. 1 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>	<p>1. Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten mit Ausnahme der nachstehenden Ziff. 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie unterstehen nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.</p>		
	<p>Aarau,</p> <p>Präsidentin des Grossen Rats</p> <p>Protokollführerin</p>			